

Flurneuordnung Brigachtal-Klengen/Kirchdorf  
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis

## Satzung

**der Teilnehmergeinschaft der Flurneuordnung Brigachtal-Klengen/Kirchdorf  
über das Verfahren bei der Wahl des Vorstands (§ 18 Abs. 3 Flurbereinigungs-  
gesetz -FlurbG-).**

### § 1 Sitzverteilung

- (1) Auf Grund der Festsetzung der Flurbereinigungsbehörde besteht der Vorstand der Teilnehmergeinschaft aus **7 Mitgliedern**. Für jedes Vorstandsmitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Je ein Mitglied des Vorstandes und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter ist aus dem Kreis derjenigen zu wählen, die nicht Beteiligte im Sinne von § 10 FlurbG sind (§ 2 AGFlurbG) sind. Mitglieder des Gemeinderates einer Flurneuordnungsgemeinde sind keine „Nichtbeteiligten“.

### § 2 Wahlausschuss

Zur Stimmenauszählung wird auf Vorschlag des Wahlleiters ein Wahlausschuss bestellt. Dieser soll aus mindestens drei Personen bestehen. Sie dürfen nicht zugleich Bewerber für den Vorstand sein.

### § 3 Wahl

- (1) Gewählt wird durch Abgabe von Stimmzetteln in einem Wahlgang gemeinsam für Vorstandsmitglieder und Stellvertreter.
- (2) Die Bewerber sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahlen gewählt. Dabei werden die Stimmen für die Nichtbeteiligten für sich gezählt.

- (3) Die nicht als Vorstandsmitglieder gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die nicht als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gewählten Personen sind Ersatzpersonen.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

#### § 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Sinne von § 10 Nr. 1 FlurbG.  
Soweit sie das  
18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder  
nicht voll geschäftsfähig sind,  
steht das Wahlrecht ihren gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern zu. Die juristischen Personen werden durch die in den Gesetzen vorgesehenen Organe vertreten.  
Die Kontrolle der Wahlberechtigung obliegt der Selbstkontrolle der Wahlberechtigten, die vom Amt unterstützt wird.
- (2) Jede wahlberechtigte Person trägt sich in eine Anwesenheitsliste ein. Durch Unterschrift wird versichert, dass sie bzw.er als Teilnehmerin oder Teilnehmer oder als Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigter einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers wahlberechtigt ist und ihr bzw. ihm keine Miteigentümerin oder Miteigentümer das Wahlrecht streitig macht.
- (3) Jede wahlberechtigte Person darf für alle Sitze wählen. Sie kann aber für jeden Vorstandssitz und jede Stellvertreterin bzw. jeden Stellvertreter nur jeweils eine Stimme abgeben, also **14** Stimmen. Die Abgabe von weniger Stimmen ist zulässig.
- (4) Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Stimmzettel abgeben. Dies gilt auch, wenn die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer sowohl als Eigentümerin bzw. Eigentümer wie als Miteigentümerin bzw. Miteigentümer am Flurneuordnungsverfahren beteiligt ist. Nur einen Stimmzettel darf auch abgeben, wer

selbst Teilnehmerin bzw. Teilnehmer ist und zugleich einen oder mehrere andere Teilnehmer vertritt. Bruchteils- und Gesamthandsgemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften oder Eheleute in Gütergemeinschaft) haben nach dem Gesetz jeweils nur eine Stimme gemeinschaftlich. Wer sowohl als Alleineigentümerin bzw. Alleineigentümer als auch als Miteigentümerin bzw. Miteigentümer (Bruchteils- oder Gesamthandseigentum) Teilnehmer ist, gilt als Wähler für sein Alleineigentum; daher darf dann auch seine Miteigentümerin bzw. sein Miteigentümer wählen.

- (5) Wer als Miteigentümerin bzw. Miteigentümer (Bruchteils- oder Gesamthandseigentum) das gemeinsame Wahlrecht ausüben will, darf dies, sofern keine andere Miteigentümerin bzw. kein anderer Miteigentümer sich als Wähler beim Wahlleiter meldet. Meldet sich eine andere Miteigentümerin bzw. ein anderer Miteigentümer, kann die Eigentumsgemeinschaft nur dann wählen, wenn sie sich auf eine gemeinsame Stimmabgabe oder eine gemeinsame Vertreterin bzw. einen gemeinsamen Vertreter einigt.

#### § 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede volljährige und in ihrer Geschäftsfähigkeit unbeschränkte Person, gemäß den Einschränkungen nach § 1 dieser Satzung.
- (2) Wahlvorschläge können frühestens am Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Ladung zum Wahltermin und müssen spätestens am 4. Tag vor der Wahl bei der Flurbereinigungsbehörde eingereicht werden. Danach eingereichte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Die Wahlberechtigten können aber in ihre Stimmzettel weitere Bewerber eintragen und diese gültig wählen.

#### § 6 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig sind Stimmzettel, die
1. Zusätze enthalten, die die Kennzeichnung unklar machen. Die Entscheidung trifft der Wahlausschuss mit Stimmenmehrheit.
  2. derselben Bewerberin bzw. demselben Bewerber mehrere Stimmen geben.

- (2) Enthält ein Stimmzettel für den Sitz des Nichtbeteiligten mehr als zwei Namen oder mehr Namen als § 1 an Sitzen und Stellvertretern gewährt, so ist der Stimmzettel trotzdem gültig. Der Wahlausschuss hat aber die überzähligen Namen in der Reihenfolge von unten nach oben abzustreichen und nur die verbleibenden Namen anzurechnen.

#### § 7 Zuordnung der Stellvertreter

- (1) Das Vorstandsmitglied mit der höchsten Stimmenzahl wird durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter mit der höchsten Stimmenzahl vertreten, das Vorstandsmitglied mit der zweithöchsten Stimmenzahl wird vertreten durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter mit der zweithöchsten Stimmenzahl, und so fort. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das nichtbeteiligte Vorstandsmitglied wird durch die nichtbeteiligte Stellvertreterin bzw. den nichtbeteiligten Stellvertreter vertreten.

#### § 8 Nachrücken

- (1) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aus, so rückt an seine Stelle die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter (vgl. § 7 Abs. 1), mit der höchsten Stimmenzahl.
- (2) Für den in den Vorstand eintretenden oder sonst ausscheidenden stellvertretende Person rückt jeweils die Ersatzperson bzw. aus der Gruppe der Nichtbeteiligten mit der höchsten Stimmenzahl nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Ist der Vorstand nicht mehr ergänzbar, weil keine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter mehr vorhanden sind, so hat die Teilnehmersammlung die erforderliche Nachwahl spätestens dann vorzunehmen, wenn der Vorstand nicht mehr beschlussfähig ist (§ 26 Abs. 2 FlurbG).

## § 9 Abstimmung im Vorstand

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 26 Abs. 2 FlurbG).

Stimmenthaltung hat dieselbe Wirkung wie eine Gegenstimme.

Vorstehende Satzung wurde von der Teilnehmerversammlung beschlossen und wird hiermit von der Flurbereinigungsbehörde genehmigt.

Der Vorstandsvorsitzende, das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - untere Flurbereinigungsbehörde - und das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung sollen je eine als Ausfertigung gekennzeichnete Reinschrift erhalten.

Brigachtal, den 20.01.2025  
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis  
- untere Flurbereinigungsbehörde -

.....

Unterschrift